

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 04.10.2022

Geschäftszeichen 022.133

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 17.10.2022

BV 134/2022

Betreff: **Feststellung von Hinderungsgründen für das Nachrücken von Herr Prof. Dr. Volker Rasche in den Gemeinderat**

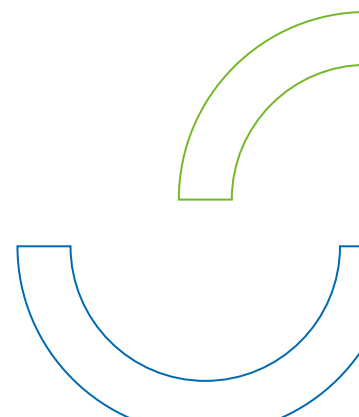
Anlagen:

### **Beschlussvorschlag**

Es wird festgestellt, dass bei Herr Prof. Dr. Volker Rasche kein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat nach § 29 GemO vorliegt. Er tritt damit in den Gemeinderat der Stadt Erbach anstelle des ausscheidenden Stadtrates Jonas Braunsteffer ein.

Florian Ott  
Hauptamtsleiter

Achim Gaus  
Bürgermeister



## 1. Finanzielle Auswirkungen

**Finanzielle Auswirkungen:**

☐ ja ☒ nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan:**

☐ ja ☒ nein

## 2. Sachdarstellung

Herr Stadtrat Jonas Braunsteffer scheidet, vorbehaltlich eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses, auf eigenen Wunsch zum 17.10.2022 aus dem Gemeinderat der Stadt Erbach aus.

Er wurde bei der Kommunalwahl am 26.05.2019 im Wahlvorschlag der CDU als Vertreter des Wohnbezirks Ringingen in den Gemeinderat gewählt. Nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) rückt der/die als nächstes festgestellte Bewerber/in in den Gemeinderat nach. Nach § 26 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) werden die Bewerber/innen, auf die bei der Wahl kein Sitz entfällt, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzleute ihres Wahlvorschlages für den Wohnbezirk festgestellt.

Erster Ersatzbewerber ist Herr Prof. Dr. Volker Rasche, wohnhaft: Stockäcker 14, 89155 Erbach. Er wurde mit 1.486 Stimmen als erste Ersatzperson auf den direkten Sitz von Herrn Jonas Braunsteffer festgestellt. Er rückt damit auf diesen Sitz nach.

Herr Prof. Dr. Rasche hat erklärt, dass er die Wahl in den Gemeinderat annimmt.

Nach § 29 Abs. 5 GemO stellt der Gemeinderat fest, ob bei einem/einer nach § 31 Abs. 2 GemO in den Gemeinderat nachrückenden Ersatzbewerber/in Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 bis 4 GemO vorliegen.

Als Hinderungsgründe werden in § 29 der Gemeindeordnung genannt:

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,  
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,  
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,  
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) bis (4) aufgehoben

Soweit von der Verwaltung nachgeprüft werden konnte, sind bei Herrn Prof. Dr. Rasche keine Hinderungsgründe der vorgenannten Art festgestellt worden.

Herr Prof. Dr. Rasche rückt somit als Ersatzbewerber für den ausscheidenden Stadtrat Jonas Braunteffer (Direktsitz) in den Gemeinderat der Stadt Erbach nach.